

Beitragsordnung

des

Förderverein Internationale Schule Ulm/Neu-Ulm gGmbH e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Gültig ab 01.05.2025

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge sind im Voraus für ein Kalenderjahr, welches auch das Geschäftsjahr des Vereins ist, zu entrichten und werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres bzw. für neu beitretende Mitglieder zum Beitrittsdatum fällig. Bei Beendigung einer Mitgliedschaft vor dem Ende eines Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung eines für dieses Jahr bereits geleisteten Beitrags.

2.

a) Soweit das jeweilige Mitglied dem Verein eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt hat, erfolgt die Beitragszahlung durch Lastschrifteinzug am Jahresbeginn bzw. für neu beigetretene Mitglieder alsbald nach dem Beitrittsdatum.

b) Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzug teilnehmen, haben den Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen ab Fälligkeit auf folgendes Konto des Vereins zu überweisen:

Bank: Volksbank Ulm-Biberach

IBAN: DE12 6309 0100 0240 7240 03

BIC: ULMVDE66XXX

c) Andere Zahlungsweisen sind nicht zulässig.

§ 3 Beiträge

1. Höhe der Jahresbeiträge

Mitgliedsform	e-Mail-Kommunikation
a) Einzelperson Regelbeitrag	25 €
b) Familien oder Lebensgemeinschaft (2 Erwachsene – einschließlich deren Kinder – unter gleicher Postadresse – mehrere Emailadressen sind möglich)	40 €
c) Unternehmen, Selbständige, institutionelle Organisationen (Basis-Mitgliedschaft)	250 €

2. Für die Beitragshöhe sind die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend. Sich auf die Beitragshöhe auswirkende Änderungen in Mitgliedsform werden ab dem auf den Eingang der Mitteilung einer solchen Änderung beim Verein folgenden Kalenderjahr wirksam.

3. Für Mitglieder, die im Verlauf eines Kalenderjahres nach dem 1. Oktober dem Verein beitreten, erfolgt die erste Abrechnung erst ab dem folgenden Kalenderjahr.